

Satzung



Trägerverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Helene Helming Schule Ahaus e. V.“. Sein Sitz ist Ahaus. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer ____ eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - gemeinsame Erziehung, Bildung und Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder im schulischen Bereich, die nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik arbeiten
 - die gemeinsame Arbeit von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Eltern und weiteren Vereinsmitgliedern an der pädagogischen Konzeption, ihrer Verwirklichung und der Selbstverwaltung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Mindestens ein Elternteil von Kindern, die in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, sollte nach Möglichkeit Mitglied werden.
4. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
5. Eine Fördermitgliedschaft, auch von Personen, die keine Kinder in einer Einrichtung des Vereins haben, ist möglich.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und pädagogischer Beirat.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im 2. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge, Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Jahresplanung des Vorstandes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 v. H. der Mitglieder einzuberufen. Unbeschadet dessen sollen außerordentliche Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund einberufen werden können.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, jedoch nicht weniger als 8 Tagen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand erläutert in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt die Jahresplanung sowie die Jahresrechnung vor.

§ 8 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die eine Niederschrift aufzeichnet. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin wahrnimmt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen einen/eine aus ihrer Mitte zum Sprecher/zur Sprecherin. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Vorstand gemeinschaftlich vertreten.
2. Beschäftigt der Verein einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ausdrücklich als Geschäftsführer/in, kann diese nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt; wiederholte Wahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.
6. Wahlmodus
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist durch Einzel- oder Gruppenwahl möglich. Jedes Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind bzw. bei Gruppenwahl eine Stimme. Gewählt sind die fünf Kandidaten oder ist bei Gruppenwahl die Gruppe, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen können/kann. Bei Stimmengleichheit findet für die Kandidaten/Gruppen mit gleicher Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit entscheidet über die Bestellung dieser Kandidaten bzw. Gruppe zu Mitgliedern des Vorstandes das Los. Bei Gruppenwahl dürfen in jeder Gruppe höchstes zwei Beschäftigte der Einrichtung des Vereins nominiert sein. Befinden sich bei Einzelwahl unter den 5 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl mehr als 2 Beschäftigte der Einrichtung des Vereins, gelten nur die 2 Beschäftigten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Zusätzlich gelten in diesem Fall die 3 Bewerber als gewählt, die, ohne Beschäftigte der Einrichtungen zu sein, die meisten Stimmen auf sich vereinen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt und werden durch den Sprecher/die Sprecherin einberufen und geleitet. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, bei Personalentscheidungen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit das Amt niederzulegen, so ist dies dem Vorstandssprecher/der Vorstandssprecherin schriftlich mitzuteilen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin, die in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, spätestens aber einen Monat nach Eingang der Mitteilung beim Vorstandssprecher/bei der Vorstandssprecherin.

§ 10 Pädagogischer Beirat

1. Der Vorstand beruft und entlässt bzw. bestätigt einen pädagogischen Beirat, der aus Vertretern folgender Expertengruppen bestehen sollte:
 - Montessori-Pädagogen für den Primarbereich,
 - Vertreter der Behindertenhilfe,
 - Weitere Vertreter/in aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Therapie, pädagogische und psychologische Wissenschaft sowie öffentliche Verwaltung.
2. Die Mitglieder des pädagogischen Beirates dürfen nicht Beschäftigte des Vereins sein.
3. Der pädagogische Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand, die Einrichtung und die Mitgliederversammlung fachlich zu beraten, insbesondere an den Richtlinien für die Arbeit des Vereins und an den inhaltlichen und didaktischen Konzepten mitzuarbeiten.
4. Der pädagogische Beirat kann Kommissionen bilden.
5. Zur 1. Sitzung lädt der Sprecher/die Sprecherin des Vorstandes ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Vertreter/eine vertreten. Im Übrigen finden für die Sitzungen des pädagogischen Beirates die Vorschriften über den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Jugend- und Familienhilfe Ahaus e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.